

9. Schutz der Tagesoberfläche

§ 32

Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeinschaften herbeiführen würde, so ist der weitere Betrieb nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zulässig.

§ 33

(1) Wo gefährdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Verlassene Tagesschächte sind zu Verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

1. Allgemeines

§ 34

(1) Abbau darf nur so geführt werden, daß ein Durchbruch von lockeren Schichten sowie von Gasen, Laugen, Wasser usw. in den Abbauraum verhindert wird.

(2) Das Abbauverfahren ist betriebsplanmäßig festzulegen, soweit nicht in den §§ 35 bis 41 oder in den Sondervorschriften für Schiefer-, Kaolin- und Tongruben eine weitergehende Regelung getroffen ist.

(3) Bei Ortsvortrieben ist auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ein Vorbohrloch von mindestens 5 m Länge vorzuhalten.

2. Firstenbau

§ 35

(1) Im Firstenbau steilstehender Lagerstätten darf die Höhe der Firsten 4 m nicht übersteigen.

(2) Bei mächtigen Gängen und gebräucher Beschaffenheit der Gangmasse ist Querbau bis zu einer Höhe von höchstens 2 m anzuwenden und die Firste durch dichten Verzug zu sichern.

(3) Die nächste Scheibe darf erst abgebaut werden, nachdem die abgebaute sorgfältig versetzt ist.

3. Magazinbau, Trichterbau usw.

§ 36

(1) Beim Magazinbau und Trichterbau mächtiger Lagerstätten müssen zwischen den einzelnen Abbauen genügend starke Sicherheitspfeiler anstehen bleiben. Die Größe der Sicherheitspfeiler ist betriebsplanmäßig festzulegen.

(2) Gegen die obere Sohle muß eine entsprechend starke Schweben stehen bleiben, die sorgfältig zu beräumen ist.

(3) Während der Leerförderung von Magazin- und Trichterbauen dürfen diese nicht betreten werden.

(4) Leergeförderte und nicht versetzte Abbau sind sorgfältig gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Der Betrieb unter solchen Abbauen ist nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zulässig.

(5) Im Gangbergbau ist Versatz in den Magazinen nach der Leerförderung nach Weisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzubringen.

4. Bruchbau

§ 37

(1) Bei Bruchbau sind die einzelnen Pfeiler so einzurichten, daß jederzeit ein gesicherter Fluchtweg vorhanden ist. Größe und Höhe der einzelnen Brüche sind betriebsplanmäßig festzulegen und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Das Rauben des Ausbaues darf nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson oder eines hierzu eingesetzten Raubbrigadiers erfolgen.

(3) Aus ausgeraubten Brüchen oder teilweise gegangenen Brüchen darf kein Mineral gefördert werden. Diese sind gegen die übrigen Grubenbaue sorgfältig abzusperren.

5. Sonderbestimmungen für den Kupferschieferbergbau

§ 38

Für den Abbau des Kupferschieferflözes sind die „Grundsätze zur Verhütung der Steinfallgefahr im Mansfelder Kupferschieferbergbau“ zu beachten.

§ 39

(1) Die Verhauinie im Kupferschieferflöz soll eine solche Richtung erhalten, daß sie nicht parallel zu Rücken und Bahnen verläuft. Ihre Stellung bestimmt der Grubenbetriebsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsvorbereiter und dem Abteilungssteiger.

(2) Um die Auswirkungen des Gebirgsdruckes auf den tieferen Sohlen — im Mansfelder Bezirk unterhalb der 7. Tiefbausohle — zur Erzielung einer größeren Sicherheit abzuschwächen, ist der Abstand zwischen den Abhieblinien im Streb von der Werksleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Hinzuziehung der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion im Rahmen der Rißplattenbesprechungen von Fall zu Fall festzulegen.

(3) Die Mindestlänge der Abhiebe muß 15 m betragen.

§ 40

(1) Der Abbau soll möglichst restlos erfolgen. Müssen Sicherheitspfeiler stehengelassen werden, so müssen diese eine Breite von mindestens 100 m erhalten, wenn sie später abgebaut werden sollen.

(2) Die Verhauinie beim Abbau eines Sicherheitspfeilers soll quer zur Längserstreckung des Pfeilers stehen.

(3) Strebreste unter 1000 qm Fläche dürfen auf den tieferen Sohlen — im Mansfelder Bezirk unterhalb der Tiefbausohle — nicht abgebaut werden.

(4) Strebreste über 1000 qm Fläche mit einer kleinsten Kantenlänge von 30 m dürfen nur in Verhieb genommen werden, wenn die Verhältnisse des umgehenden Feldes besondere Gefahren nicht erwarten lassen.